

1.Änderung der Benutzungsordnung der Mehrzweckhalle Mellingen, der Alten Schule, des Jugendclubs und anderer Einrichtungen der Gemeinde Mellingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellingen hat in seiner Sitzung vom 28.02.2022 folgende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Mellingen regelt die Nutzung folgender Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen mit dieser Benutzungsordnung:

- a. Alte Schule und umgebendes Grundstück
- b. Vereinshaus Köttendorf
- c. Kegelbahn
- d. Sportlerheim, Vereinszimmer
- e. Malzdarre (Jugendclub)
- f. Mehrzweckhalle Mellingen und umgebendes Grundstück

§ 2

Nutzungszweck

Die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sollen der Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen dienen.

§ 3

Nutzung

Die Alte Schule, das Vereinshaus Köttendorf, das Sportlerheim mit Kegelbahn, der Jugendclub in der Malzdarre und die Mehrzweckhalle Mellingen einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen können grundsätzlich von

- der Gemeinde Mellingen
- den ortsansässigen Vereinen

unter Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen kostenfrei genutzt werden.

Alle Räumlichkeiten können außerdem an ortsansässige Betriebe und Personen sowie auch an ortsfremde Personen mit Zustimmung der Gemeinde vermietet werden. Für die Nutzung

der Alten Schule, der Mehrzweckhalle Mellingen und dem Jugendclub an der Malzdarre, ist der Abschluss eines schriftlichen gegenseitig unterzeichneten einvernehmlich zustande gekommenen Nutzungsvertrages erforderlich.

Für nicht ortsansässige politische Parteien bzw. Gruppierungen besteht kein Recht auf Benutzung. Außerdem sind Nutzungen durch Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder die Sicherheit der Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Mellingen schädigen können, zu untersagen. Der Nutzer hat besondere Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse und Interessen der umliegenden Anwohner zu nehmen und der Gemeinde die Inhalte der Veranstaltung wahrheitsgemäß anzuzeigen.

§ 4

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Die Gemeinde führt einen Veranstaltungs- und Terminkalender, sowie ein Betriebsbuch. Der Bürgermeister, im Zweifelsfall in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss, bestimmt die Vergabe der Räume und den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages. Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter der Gemeinde ist berechtigt, Benutzern der Räumlichkeiten in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisungen zu erteilen. (Hausrecht)

§ 5

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

§ 6

Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag für die Nutzung der Alten Schule, dem Jugendclub an der Malzdarre und der Mehrzweckhalle Mellingen wird schriftlich geschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Vertrag bindet den Nutzer und die Gemeinde Mellingen.

§ 7

Bestandteile des Nutzungsvertrages

Verbindlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages sind die Entgeltforderung pro Veranstaltung, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Gemeinde Mellingen in der jeweils gültigen Fassung und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

Vor Abschluss eines Nutzungsvertrages haben die Benutzer einen förmlichen Antrag zur Nutzung einer der o.g. gemeindlichen Einrichtung bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 8 Entgelte

Mit Abschluss des in § 7 benannten Nutzungsvertrages ist ein Entgelt als Pauschale für die Nutzung der einzelnen Gebäude für eine Veranstaltung und für die Reinigung im Voraus zu entrichten. Ohne den Nachweis der Zahlung erfolgt am Tage der vereinbarten Nutzung keine Schlüsselübergabe. Alles Weitere regelt der Nutzungsvertrag.

Die in § 1 benannten Objekte der Gemeinde Mellingen können gegen eine Kostenpauschale genutzt werden. Alle Räumlichkeiten werden ordnungsgemäß gereinigt am Tag der Nutzung übergeben und sind besenrein oder vollständig gereinigt nach der Nutzung wieder zurück zu übergeben.

Dafür werden folgende Pauschalen festgelegt:

- | | |
|--|-------------|
| a. Alte Schule mit eigener Reinigung | 70,00 Euro |
| Alte Schule incl. Reinigung | 120,00 Euro |
| b. Keine Vermietung | |
| c. Keine Vermietung nur in Absprache mit SSV Blau Gelb Mellingen e.V. | |
| d. Keine Vermietung, nur Gaststätte Auf der Burg | |
| e. Jugendclub An der Malzdarre mit eigener Reinigung | 70,00 Euro |
| Jugendclub An der Malzdarre incl. Reinigung | 100,00 Euro |
| f. Mehrzweckhalle Mellingen nach Räumen und Nutzung nur incl.
Reinigung pro Tag/Nutzung | |
| 1. Großer Saal | 400,00 Euro |
| 2. Halber Saal mit Bühne | 200,00 Euro |
| 3. Halber Saal ohne Bühne | 150,00 Euro |
| 4. Foyer Nutzung mit Tresen, Zapfanlage incl. Reinigung Zapfanlage | 100,00 Euro |
| 5. Vorbereitungsküche | 100,00 Euro |
| 6. Raum 1. Etage links | 70,00 Euro |
| 7. Raum 1. Etage rechts | 70,00 Euro |
| 8. Nutzung komplettes Erdgeschoss | 550,00 Euro |
| 9. Nutzung komplettes Obergeschoss | 120,00 Euro |
| 10. Nutzung gesamtes Gebäude | 800,00 Euro |
| 11. Nutzung Außenanlagen, Terrassen und Sonnenschirme | 50,00 Euro |

Alles Weitere ist im jeweiligen Nutzungsvertrag geregelt.

§ 9

Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Veranstaltungsauswahl

Für die Entscheidung über die Priorität von Veranstaltungen ist das Interesse der Gemeinde Mellingen ausschlaggebend.

§ 11

Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf

Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung, Verkauf und auch eigenverantwortlichen privaten Ausschank und Angebot von Speisen in den Räumlichkeiten, Einrichtungen und dem diese umgebende Gelände bedürfen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Für die Erteilung einer solchen Erlaubnis(Werbung) kann die Gemeinde ein besonderes Entgelt verlangen. Das Anbringen von Plakaten, Werbungen und anderen Gegenständen an den Wänden, Säulen, Fußböden, Decken, Fenstern und Türen der Räumlichkeiten sind dem Nutzer untersagt, es sei denn dies wurde schriftlich als Bestandteil des Mietvertrages genehmigt.

§ 12

Schließung und Öffnung

Der Veranstalter übt nach Übergabe der Schlüssel durch die Gemeinde das Hausrecht als Erfüllungsgehilfe gegenüber Dritten aus. Dies schließt jedoch nicht das Weisungsrecht des Eigentümers nach § 4 aus. Er hat die Räumlichkeiten ordnungsgemäß zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zutrittssicher zu schließen.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Ende der Veranstaltung spätestens jedoch nach 48 Stunden hat der Nutzer die Räumlichkeiten und die umliegenden Grundstücke im ursprünglichen Zustand besenrein an die Gemeinde oder deren Beauftragten durch Überreichung sämtlicher Schlüssel zu übergeben. Mit der Übergabe werden die Räume nach gründlicher Durchschau abgenommen. Hierzu wird ein zu unterzeichnendes Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll gefertigt. Der Nutzer ist verpflichtet sämtliche Schäden am Gebäude, auf dem umgebenden Gelände, in den Räumlichkeiten und am Inventar unverzüglich anzuzeigen und bei entsprechender Verantwortlichkeit Schadensersatz zu leisten. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

§ 13

Tiere

Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Mellingen mitgenommen werden.

§ 14

Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 15

Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem und verdichtetem Gas ist unzulässig. In den Räumlichkeiten herrscht generelles Rauchverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet dieses entsprechend durchzusetzen.

§ 16

Genehmigungen

Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten.

§ 17

Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben und können dort abgeholt werden.

§ 18

Versicherung durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung selbst verantwortlich und hat diese vor der Nutzung vorzulegen. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensersatzanspruches der Gemeinde gegenüber begründen. Der Nutzer haftet für alle im Zuge der Veranstaltung auftretenden Personen- und Sachschäden.

§ 18

Rücktritt

Die Gemeinde Mellingen kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn die Bestimmungen der Nutzungsordnung oder des Mietvertrages nicht eingehalten, oder die öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 19

Ausschluss und Vertragsstrafe

Nutzer die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung sämtlicher gemeindlicher Räumlichkeiten nach dieser Ordnung ausgeschlossen werden. Bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung liegt es im Ermessen der Gemeinde eine Vertragsstrafe von bis zu 2.000,00 € festzusetzen.

§ 20

Haftung

Der Nutzer haftet für sämtliche Schäden, die im Zuge der Veranstaltung am Gebäude, in den Räumlichkeiten, am Inventar und an den Außenanlagen entstehen. Er ist verpflichtet diese Schäden unverzüglich bei der Gemeinde oder einem Mitglied des Gemeinderates anzuzeigen. Für evtl. auftretende Folgeschäden, hat der Nutzer ebenso einzustehen. Weitere Regelungen sind im Nutzungsvertrag enthalten.

§ 21

Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag, durch die die Anwendung dieser Benutzungsordnung ihrem Inhalt nach verändert wird, bedürfen der Schriftform.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen, den 28.02.2022



Eberhard Hildebrandt
Bürgermeister



(Siegel)